

Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit gemäß §§ 52 Abs. 2 und 49 Abs. 1 LBG		
Name:	Vorname:	Amtsbezeichnung:
Hochschule/Fachbereich Fachhochschule Südwestfalen		Besoldungsgruppe:
1. Art der Nebentätigkeit (Verträge u.ä. sind in Ablichtung beizufügen – z.B. Beratervertrag, Gesellschaftsvertrag, Mitarbeiter- vertrag u.ä.)		
2. Auftraggeber, Dienststelle o.ä.		
3. Vorgesehene Gesamtdauer der Nebentätigkeit von – bis		
4. Wöchentliche Stundenzahl a) der Nebentätigkeit b) Vorbereitung, Reisen u.ä.		
5. Soll die Nebentätigkeit entgegen § 52 Abs. 1 Satz 1 LBG während der Arbeitszeit ausgeübt werden? Gegebenenfalls Umfang angeben und die besonderen Gründe erläutern.	☐ ja ☐ nein	
6. Höhe der vorgesehenen Vergütung (§ 11 NtV)		
7. Zahl und Art der im laufenden und letzten Semester wahrgenommenen Lehrveranstaltungen im Hauptamt		
8. Weitere Nebentätigkeiten (bereits genehmigte, nicht genehmigungs- pflichtige und allgemein genehmigte), aufgeschlüsselt nach Nr. 1 und 4 - gegebenenfalls Anlage -		

§ 49 Abs. 1 LBG

- (1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 48 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung
 1. zur Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
 2. zur Übernahme eines Nebenamtes,
 3. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes,
 4. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

§ 52 Abs. 1 und 2 LBG

- (1) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen (§ 48), Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (§§ 49, 54) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 1 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen nach § 48 und nach Absatz 4 bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidungen erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen.

§ 11 NtV

- (1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.
- (2) Als Vergütung gelten nicht der Ersatz von Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des Betrages, den das Landesreisekostengesetz für den vollen Kalendertag vorsieht.
- (3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

9. Ich beabsichtige im Rahmen dieser Nebentätigkeit Privatmitarbeiter in der Hochschule tätig werden zu lassen (siehe bes. Antrag – Anlage)		☐ ja	☐ nein
10. Ich beabsichtige im Rahmen der beantragten Nebentätigkeit folgende Inanspruchnahmen und bitte um Genehmigung			
Art	von – bis	Wöchentliche Stundenzahl	Bemerkungen
a) Einrichtungen:			
b) Personal (nur gemäß § 16 Abs. 3 NtV, Text siehe Rückseite):			
c) Material:			
11. Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Antrages:			
Mir ist bekannt, dass ich vor Genehmigung dieses Antrags die beabsichtigte Nebentätigkeit nicht aufnehmen darf (§ 49 Abs. 1 LBG) und eine Inanspruchnahme nicht zulässig ist, solange keine ausdrückliche Genehmigung erteilt worden ist (§ 10 Abs. 1 HNtV). Ich verpflichte mich, die Aufstellungen nach § 53 LBG bzw. § 9 HNtV unverzüglich nach Abschluss des Kalenderjahres vorzulegen und ggf. für die o.a. Inanspruchnahme ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der Hochschulneben tätigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung termingerecht zu zahlen und alle für die Berechnung des Nutzungsentgelts erforderlichen Angaben unverzüglich und vollständig zu machen (§ 19 Abs. 1 NtV) sowie auf Anforderung Abschlagszahlungen zu leisten (§ 19 Abs. 2 NtV). Mir ist bekannt, dass die Nichtzahlung des Nutzungsentgelts zum Widerruf der Genehmigung führt (§ 16 Abs. 4 NtV).			
Datum:		Unterschrift:	
_____		_____	
12. Stellungnahme des Fachbereichs			
_____ Datum:		_____ Unterschrift Dekan*in	

§ 53 LBG

Der Beamte legt am Ende eines jeden Jahres seiner dienstvorgesetzten Stelle eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütungen vor, die er für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit oder eine nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 b nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten hat, wenn diese insgesamt die in der Rechtsverordnung nach § 57 zu bestimmende Höchstgrenze übersteigen.

§ 9 HntV

Die Beamtin und der Beamte hat dem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über die im Kalenderjahr bezogenen Vergütungen (§11 Nebentätigkeitsverordnung) aus

1. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und ihnen gleichstehenden Nebentätigkeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie genehmigungspflichtig sind, und
2. Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, soweit die Tätigkeiten nach § 49 Absatz 1 Nummer 1,3 oder 4 Landesbeamtengesetz genehmigungspflichtig sind, vorzulegen, wenn sie insgesamt 6000,- Euro übersteigen. Die Aufstellung soll dem Dienstvorgesetzten unverzüglich nach Abschluss des Kalenderjahres vorgelegt werden.

§ 10 HntV

- (1) Das beamtete Personal bedarf der vorherigen Genehmigung, wenn es bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen will. Das gleiche gilt, wenn in der Hochschule zur Ausübung einer Nebentätigkeit mitarbeitendes Personal, das nicht vom Dienstherrn angestellt ist, tätig werden soll.

§ 16 NtV

- (3) Das Personal des Dienstherrn darf nur innerhalb seiner Arbeitszeit und nur im Rahmen seiner üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. Aus Anlass der Mitwirkung an der Nebentätigkeit darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt und vergütet werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Arbeitszeit bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. In ihr ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme anzugeben. Die Genehmigung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Inanspruchnahme zu einer Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen führt. Sie ist ferner zu widerrufen, wenn das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme nicht entrichtet wird. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

§ 19 NtV

- (1) Die Beamten sind verpflichtet, dem Dienstvorgesetzten die für die Festsetzung des Nutzungsentgelts (§§ 17, 18) erforderlichen Angaben bei Ende der Inanspruchnahme zu machen. Bei fortlaufender Inanspruchnahme sind die Angaben für die Berechnung der als Nutzungsentgelt zu erstattenden Sachkosten vierteljährlich, die Angaben für die Festsetzung des Nutzungsentgelts im Übrigen halbjährlich zu machen. Auf Verlangen haben die Beamten entsprechende Unterlagen, insbesondere Aufzeichnungen, Bankbelege und sonstige Nachweise vorzulegen.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist von Amts wegen unverzüglich festzusetzen. Bei fortlaufender Inanspruchnahme sind von Amts wegen vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe von 50 vom Hundert des zuletzt festgesetzten halbjährlichen Nutzungsentgelts festzusetzen, falls dieses den Betrag von 2500 Euro überstiegen hat.